



Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung)	17
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Verlängerung der Antragsfristen in den Änderungs- tarifverträgen vom 31. März 2008 zum TVöD-Bund und TVÜ-Bund	19
Bekanntmachungen	
Frühjahrstagung 2009 der Landessynode	19
Berechnung der Prämien zur Gebäude-Versicherung 2009 Vertrag Nr. 10208126/648 und 10208126/665	19
Stellenausschreibungen	20
Dienstnachrichten	24

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung zur Entgeltumwandlung (AR-Entgeltumwandlung)

Vom 3. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung findet für alle privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fallen sowie für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie sonstige Beschäftigte (im folgenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genannt) Anwendung, die Entgeltumwandlung nach § 1a i. V. m. § 17 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz) beanspruchen können und nicht unter den Geltungsbereich der AR-AVR fallen.

§ 2

Entgeltumwandlung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch darauf, dass künftige Entgeltansprüche durch Entgeltumwandlung für eine freiwillige Versicherung in der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden.

(2) Der Höchstbetrag für die Entgeltumwandlung ist begrenzt auf den nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfreien Höchstbetrag (jährlich bis zu 4 v. H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung), soweit dieser nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung in der betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist. Nach Belehrung durch den Anstellungsträger obliegt es der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter bei Überschreitung des Höchstbetrages die Entgeltumwandlung auf den Höchstbetrag anzupassen, sofern sie bzw. er nicht von Absatz 3 Gebrauch macht.

(3) Auf Antrag und nach weiterer Belehrung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über die steuer- und sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Folgen kann die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über den Höchstbetrag nach Absatz 2 hinaus eine Entgeltumwandlung im Rahmen gesetzlich geförderter Beitragsgrenzen beanspruchen.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch, die Entgeltumwandlung bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu einem der folgenden Versicherungsgeber zu vereinbaren:

- a) zur Anstalt oder Kasse, bei der der Anstellungsträger seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der betrieblichen Altersversorgung pflichtversichert hat,
- b) zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK), auch wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Anstellungsträgers bei der KZVK zur betrieblichen Altersversorgung nicht pflichtversichert sind und

c) zu einem Versicherungsgeber, mit dem die Evangelische Landeskirche in Baden einen Rahmenvertrag zur freiwilligen betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen hat.

(5) Anstellungsträger, die nicht der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, können über Absatz 4 hinaus mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Entgeltumwandlung für eine freiwillige betriebliche Altersversorgung auch zu anderen Versicherungsgebern vereinbaren, sofern es sich hierbei um eine un- oder teilgezüllerte beitragsorientierte Leistungszusage handelt und eine Dienstvereinbarung hierzu abgeschlossen wurde.

(6) Zulässige Durchführungswege für die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung sind

a) für die Anstellungsträger, die der Aufsicht der Evangelischen Landeskirche in Baden unterliegen, ausschließlich Pensionskasse und Direktversicherung entsprechend § 3 Nr. 63 EStG und

b) für andere Anstellungsträger neben Pensionskasse und Direktversicherung entsprechend § 3 Nr. 63 EStG auch die Unterstützungskasse nach vollständiger Ausschöpfung der Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG, soweit diese kongruent rückgedeckt bei einem Versicherer mit Sitz in Deutschland und Mitglied in der Protektor AG ist. Der Durchführungsweg Unterstützungskasse kann nur durch Dienstvereinbarung festgelegt werden. In dieser sind Regelungen aufzunehmen, die im Leistungsfall denen einer beitragsorientierten Leistungszusage entsprechen.

(7) Der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter obliegt es, sich über die beim Anstellungsträger möglichen Durchführungswege und vom Anstellungsträger angebotenen Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung unter Beachtung der bestehenden betrieblichen Altersversorgung zu informieren. Ohne die von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter und vom Vermittler/Berater bei Vertragsabschluss zu unterzeichnende Beratungserklärung auf dem vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Muster wird kein Entgeltumwandlungsantrag angenommen.

§ 3

Fortführung bestehender Entgeltumwandlungen und Übertragung von Versorgungsanwartschaften vorausgehender Beschäftigungsverhältnisse

(1) Bestand vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine Entgeltumwandlung zu einem nach § 2 Abs. 4 und 5 für den jeweiligen Anstellungsträger zugelassenen Versicherungsgeber und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter will diese fortführen, kann der Anstellungsträger die Zusage entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 Betriebsrentengesetz übernehmen, sofern dies rechtlich möglich ist und die Verträge den Anforderungen des § 3 Nr. 63 EStG entsprechen. Versorgungszusagen, für die der § 40 b EStG in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen wird, können nicht übernommen werden.

(2) Der Anstellungsträger hat im Fall des Absatzes 1 das Recht, die Beiträge zu diesen Verträgen auf den jeweils geltenden sozialversicherungsbefreiten Höchstbeitrag abzusenken, der nach Berücksichtigung der Beiträge zur Pflichtversicherung in der betrieblichen Altersversorgung noch verbleibt. Die Weiterführung von Beiträgen über diese Grenze hinaus, bedarf einer verbindlichen Erklärung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters, die bzw. der die eigenverantwortliche Entscheidung und Kenntnis der Folgen im Rahmen der Vereinbarung zur Entgeltumwandlung schriftlich bestätigt; dies unter Verzicht auf künftige Ansprüche gegen den Anstellungsträger aus dem Vertrag zur Entgeltumwandlung.

(3) Guthaben aus einem Vorvertrag, der nicht nach Absatz 1 übernommen wird, kann im Rahmen der gesetzlich geregelten Portabilität auf einen der in § 2 Abs. 4 und 5 für den Anstellungsträger jeweils zugelassenen und von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter gewünschten Versicherungsgeber übertragen werden, sofern dies rechtlich möglich ist.

§ 4

Umwandelbare Arbeitsentgeltbestandteile

(1) Umwandelbar sind künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile sowie die Jahressonderzahlungen.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, steuerfreie Aufwandsentschädigungen, die in § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG genannten steuerfreien Einnahmen sowie die nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnenden Zuwendungen können nicht in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

(3) Die Umwandlung von Teilen des laufenden monatlichen Entgelts kann nur mit gleich bleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden. Neben oder anstelle von Satz 1 ist die Umwandlung der Jahressonderzahlungen mit einem Einmalbetrag möglich.

(4) Zusätzlich kann im Jahr des Beginns der Entgeltumwandlungsvereinbarung die Umwandlung mit einem einmaligen Betrag im Monat Dezember verlangt werden.

§ 5

Verfahren der Entgeltumwandlung

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist schriftlich unter Vorlage der Beratungserklärung geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt, ab dem die Entgeltumwandlung in Kraft treten soll, beim Anstellungsträger eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses.

(2) Eine Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens zwei Monate vorher schriftlich geltend zu machen.

(3) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben, in welchem Umfang die Entgeltansprüche umgewandelt werden sollen und wann die Entgeltumwandlung beginnen soll.

(4) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter ist für die Dauer von sechs Monaten an die Entscheidung gebunden. Hiervon ausgenommen ist die Beendigung einer Entgeltumwandlung.

**§ 6
Inkrafttreten**

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Verträge zur Entgeltumwandlung, die vor dem 1. Januar 2009 nach der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Entgeltumwandlung gemäß § 1 a BetrAVG – (AR-Entgeltumwandlung) – vom 11. September 2002 abgeschlossen worden sind, bleiben unberührt. Bei einer Änderung des Betrags für die Entgeltumwandlung für Verträge nach § 3 Nr. 63 EStG, die nach dem 1. Januar 2009 erfolgt, gilt die Begrenzung nach § 2 Abs. 2 und 3. Soweit eine Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG in der bis 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden kann, trägt diese der Anstellungsträger.

Karlsruhe, den 3. Dezember 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenssen

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Verlängerung der Antragsfristen
in den Änderungstarifverträgen vom 31. März 2008
zum TVöD-Bund und TVÜ-Bund**

Vom 19. Dezember 2008

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 121), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1

**Änderung der Arbeitsrechtsregelung
zur Verlängerung der Antragsfristen
in den Änderungstarifverträgen vom 31. März 2008
zum TVöD-Bund und TVÜ-Bund
(AR-Antragsfristverlängerung)
vom 24. September 2008***

In § 1 ist das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „28. Februar 2009“ zu ersetzen.

*) GVBl. S. 189

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Dezember 2008

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Lenssen

Bekanntmachungen

**OKR 22.12.2008 Frühjahrstagung 2009
AZ: 14/44 der Landessynode**

Nach Mitteilung der Präsidentin der Landessynode, Frau JR Margit Fleckenstein, findet die Frühjahrstagung der Landessynode in der Zeit vom 22. bis 25. April 2009 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

Die Frist für Eingaben läuft am 10. März 2009 ab.

**OKR 27.01.2009 Berechnung der Prämien zur
AZ: 60/751 Gebäude-Versicherung 2009
Vertrag Nr. 10208126/648 und
10208126/665**

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 01.01.2009 der durchschnittliche Prämienersatz 0,283 Promille (bisher: 0,333 Promille) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 01.01.2009 15,0 (bisher: 14,5).
2. Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 01.01.2009 11,9 (bisher: 11,5). Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen:

Für 2009

Prämie = Wert 1914 x Prämienersatz (Risikofaktor) x Wertfaktor 15,0 zuzüglich Versicherungssteuer 17,75 %.

Beispiel:

Der Gebäudewert von 34.000,00 Goldmark multipliziert mit dem Prämienersatz (Risikofaktor von 0,283 Promille inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 15,0 ergibt eine Netto-Prämie von 144,33 Euro (2008 = 164,17 Euro) zuzüglich Versicherungssteuer von 17,75% = eine Brutto-Prämie von 169,95 Euro (2008 = 193,31 Euro).

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Den Bewerbungen auf die nachfolgenden Ausschreibungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bewerbungen auf Ausschreibungen, die nicht hier im Gesetzes- und Verordnungsblatt erschienen sind (bezirkliche Pfarrstellen, Auslandsgemeinden etc.), sind in Kopie über den Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat zuzuleiten.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Mannheim, Johannes-Calvin-Gemeinde Mannheim-Friedrichsfeld

(Evangelische Kirche in Mannheim – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle der Johannes-Calvin-Gemeinde in Mannheim-Friedrichsfeld kann zum 1. August 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Neben Friedrichsfeld gehört zur Gemeinde auch der Ortsteil Neu-Edingen der Nachbargemeinde Edingen-Neckarhausen. Insgesamt umfasst die Pfarrgemeinde ungefähr 2.500 Mitglieder. Der bisherige Stelleninhaber geht nach fast 21 Jahren Dienst in unserer Gemeinde in den Ruhestand.

Der lebendige Stadtteil Friedrichsfeld hat ca. 6.000 Einwohner und liegt im Südosten Mannheims. Er ist mit der S-Bahn Rhein-Neckar, zwei Bahnhöfen, dem ÖPNV und eigener Autobahnanschlussstelle verkehrstechnisch sehr gut in die Metropolregion Rhein-Neckar eingebunden. Die Mannheimer Innenstadt, die Heidelberger Altstadt, die Pfalz und der Odenwald sind gleichermaßen gut erreichbar.

Es gibt zwei konfessionelle Kindergärten; der evangelische Kindergarten hat zurzeit drei Gruppen und eine Krippengruppe.

Zum Pfarrdienst gehört ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht, bisher an der örtlichen Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule.

Die Johannes-Calvin-Gemeinde ist Teil der Bezirksgemeinde Mannheim. Sie trägt seit 1977 den Namen des Genfer Reformators, jedoch weist der Name nur auf die Gründung des Ortes durch vertriebene Hugenotten im Jahre 1683 hin und bedeutet keine besondere, reformierte Prägung.

Die Kirche wurde zum 100-jährigen Jubiläum im Jahr 2002 gründlich renoviert. Das einladend gestaltete Gotteshaus ist mit beweglichen Prinzipalstücken ausgestattet und im Normalfall für 140 Personen bestuhlt, kann aber mit Empore bis zu 500 Besucher aufnehmen.

Das 1977 erbaute Gemeindehaus befindet sich direkt hinter der Kirche und bietet mit 500 m² ausreichend Platz für Gruppen und Veranstaltungen.

Das Pfarrhaus wurde 1911 im historisierenden Landhausstil erbaut und zuletzt 1988 renoviert. Es bietet zurzeit 240 m² Wohnfläche auf zwei Etagen (sechs Zimmer, Wohnküche, Bad). Im Erdgeschoss befinden sich die Diensträume.

Als Hauptamtliche arbeiten mit: eine Pfarramtssekretärin mit 50 % Teilzeitbeschäftigung und eine Kirchendienerin mit 75 % Teilzeitbeschäftigung. Dazu kommt eine nebenamtliche Kantorin, die alle musikalischen Gruppen leitet. Ihre musikalische Tätigkeit bildet damit einen Schwerpunkt der Gemeindegarbeit.

Derzeit beschäftigt die Gemeinde einen Zivildienstleistenden.

Der Großteil der Gemeindegarbeit geschieht ehrenamtlich: Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Besuchsdienst, Basteln, Handarbeiten, Töpfern, meditativer Tanz, monatlicher Kindergottesdienst sowie monatliche Angebote für die „Generation 50+“ und die „ältere Generation“. Die Kreise agieren selbstständig in Absprache mit dem Pfarrer und dem Ältestenkreis.

Ein eingetragener Gemeindeverein unterstützt die sozialen Belange der Gemeinde.

Die Gemeinde steht in Kontakt zu ihrem direkten Nachbar, der katholischen Kirchengemeinde sowie den zahlreichen örtlichen Vereinen.

Der Ältestenkreis möchte mit der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber am Profil der Gemeinde weiter arbeiten. Als Ergebnis der vergangenen Visitation im 2008 zeichnen sich folgende Schwerpunkte ab:

- die Fortführung der Generationen übergreifenden kirchenmusikalischen Arbeit;
- die Entwicklung von Angeboten für junge Familien;
- die Intensivierung der Ökumene und
- die Kooperation mit der örtlichen Schule.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung), mit

- seelsorgerischer Kompetenz und kommunikativen Fähigkeiten;
- Leitungs- und Koordinationsfähigkeit;
- Bereitschaft zur Unterstützung und Fortbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Für detaillierte Auskünfte stehen Ihnen Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 28000100, E-Mail: dekanat@ekma.de und der stellvertretende Vorsitzende des Pfarrgemeindeg-

rates, Herr Jochen Petzinger, Telefon 0621 4844024, E-Mail: Jochen.Petzinger@Johannes-Calvin.de, zur Verfügung.

Informationen über unsere Gemeinde finden Sie auch auf unseren Internetseiten: <http://www.johannes-calvin.de>.

Mannheim, Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts Mannheim-Feudenheim

(Evangelische Kirche in Mannheim – Bezirksgemeinde)

Die Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts der Evangelischen Gemeinde in Mannheim Feudenheim kann ab 1. Oktober 2009 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Der bisherige Dienststelleninhaber wechselt nach 13 Jahren die Stelle.

Feudenheim ist ein historisch gewachsener, attraktiver und kinderreicher Mannheimer Stadtteil mit ca. 15.000 Einwohnern ohne Industrie im Osten Mannheims, am Neckar gelegen. Der Stadtteil hat eine gute Mischung aus alt eingesessener und neu zugezogener Bevölkerung. In zentraler Lage liegen die Grundschule, sowie Haupt- und Realschule und Gymnasium. Mit der Straßenbahn erreicht man das sechs Kilometer entfernte Stadtzentrum Mannheims im 10-Minuten-Takt.

Von den Bewohnern Feudenheims sind ca. 5.000 evangelisch. Bis Ende 2006 bestanden in Feudenheim zwei evangelische Gemeinden, die Johannes- und die 1954 gegründete Epiphaniaskirche. In einem zweijährigen Prozess wurden die beiden Gemeinden ab 1. Januar 2007 zur Evangelischen Gemeinde Mannheim-Feudenheim zusammengelegt; das zu diesem Zeitpunkt gebildete Gruppenpfarramt umfasst zwei volle Pfarrstellen.

Zur Gemeinde gehören die 1887–1889 erbaute neugotische Johanneskirche und die 1963–1965 erbaute, moderne Epiphaniaskirche. Es gibt zwei große Gemeindehäuser, in denen jeweils im Untergeschoss ein mehrere Gruppen umfassender Kindergarten untergebracht ist.

Hauptkirche für den Sonntagsgottesdienst ist die Johanneskirche. In der Epiphaniaskirche werden neben monatlichen traditionellen Gottesdiensten verstärkt alternative Gottesdienste, Ausstellungen und Konzerte angeboten.

Im Pfarrhaus neben der Johanneskirche befinden sich im Erdgeschoss das zentrale Pfarramtsbüro, das Büro der Arbeitsgemeinschaft der Diakoninnen und Diakone der Region Ost, ein Sitzungszimmer und das Amtszimmer der Pfarrstelleninhaberin / des Pfarrstelleninhabers. Im Obergeschoss liegt die geräumige Pfarrwohnung. Zu diesem 1856 gebauten, neu renovierten Pfarrhaus gehört ein großer Pfarrgarten.

In der Gemeinde sind viele Gruppen und Kreise aktiv: Kinder- und Jugendgruppen, Frauenkreise, Eine-Welt-Kreis, theologischer Gesprächskreis, Familienkreis, Kontemplationsgruppe, Internettreff. Es gibt Besuchsdienstkreise für Seniorengestaltung und Neuzugezogene. Kindergottesdienst und Konfirmandenunterricht werden im Team vorbereitet und durchgeführt.

Ein besonderer Schwerpunkt ist die Kirchenmusik. Es bestehen zwei Chöre, ein Posaunenchor sowie mehrere Kinderchöre und Flötengruppen. Eine hauptamtliche Kirchenmusikerin mit einer halben Stelle und weitere neben- und ehrenamtliche Kirchenmusikerinnen sind auf diesem Gebiet tätig.

Die Feudenheimer Gemeinde ist eine kinder- und familienfreundliche Gemeinde. Kindergottesdienste, Kinderbibeltage, Familiengottesdienste und ökumenische Jugendgottesdienste gehören zum Gemeindeleben.

Innerhalb des Gemeindegebiets liegt ein Altenpflegeheim (in Trägerschaft der öffentlich-rechtlichen Theodor-Fliedner-Stiftung), das von der Gemeinde zu betreuen ist. Ein wöchentlicher Gottesdienst findet dort statt. Es bestehen gute Verbindungen des Heims, u. a. zu den Kindergärten.

Eine aktiv gelebte Ökumene ist ein fester Bestandteil des Gemeindelebens. Gute Verbindungen bestehen zu Vereinen des Stadtteils und zu den Schulen.

Zu der Stelle gehört ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.

Im Pfarramt arbeitet eine engagierte Sekretärin mit 75 % Teilzeitbeschäftigung. Es gibt eine volle Kirchengemeinderatsstelle und einen kleinen zusätzlichen Dienstauftrag. Die Gemeinde hat eine FSJ-Stelle. Alle Aktivitäten der Gemeinde werden von einer breiten Basis ehrenamtlich Mitarbeitender getragen. Der Ältestenkreis besteht aus zwölf Ältesten.

Die Aufgabengebiete der Pfarrstelleninhaber des Gruppenpfarramts werden im Wechsel verantwortet bzw. inhaltlich aufgeteilt.

Die Gemeinde freut sich auf eine gute und offene Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar. Wir wünschen uns, dass sie/er/es

- Freude am weiteren Auf- und Ausbau der neu entstandenen gemeinsamen Gemeinde hat;
- Freude hat an der weiteren Profilierung der Gemeinde mit zwei Kirchen und Gemeindezentren verschiedenen Charakters;
- bereit ist zu vertrauensvoller Zusammenarbeit im Team mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden;
- bei der Verkündigung die Sprache und Erwartungen einer Großstadtgemeinde trifft und dabei konsequent in den christlichen Grundpositionen ist;
- Freude hat an einer lebensnahen Seelsorge;
- bereit ist, den Bildungsauftrag der Kirche in vielfältiger Weise aufzunehmen;
- kirchennahe und kirchenferne Menschen im Blick hat und bereit ist, auf sie zuzugehen;
- aufgeschlossen ist für den Reichtum traditioneller Gottesdienste, wie auch für die Chancen neuer, offener Gottesdienstformen;
- Bereitschaft für ökumenische Arbeit mitbringt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Wenn Sie sich einen Eindruck verschaffen wollen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf. Wir freuen uns auf Sie!

Pfarrer Matthias Schärr (Pfarrstelle I), Telefon 0621 792215, E-Mail: matthias.schaerr@ekma.de;

Pfarrerinnen Dorothee Löhr (Pfarrstelle II), Telefon 0621 792037, E-Mail: dorothee.loehr@ekma.de;

Dorothea Horz, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon 0621 792866, E-Mail: dorothea-horz@web.de;

Evangelisches Dekanat Mannheim, Dekan Günter Eitenmüller, Telefon 0621 28000100, E-Mail: dekanat@ekma.de.

Maulburg

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Maulburg kann mit Wirkung ab 1. April 2009 mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer / einem Pfarrehepaar (in Stellenteilung) mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat Religionsunterricht von acht Wochenstunden.

Der Wohnort Maulburg und die Gemeinde

Maulburg ist eine selbstständige Gemeinde im mittleren Wiesental mit ca. 4.000 Einwohnern, davon sind rund 45 % evangelisch.

Die Kreisstadt Lörrach liegt 10 km entfernt, Basel 15 km, und beide sind gut durch den S-Bahnanschluss in Maulburg erreichbar.

Es bestehen gute Freizeitmöglichkeiten im Südlichen Schwarzwald und den nahe gelegenen Erholungsgebieten in der Schweiz und im Elsass.

In Maulburg gibt es zwei kommunale Kindergärten mit Ganztagsbetreuung und Krippenangebot.

Eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie eine Schule für geistig- und körperbehinderte Kinder sind ebenfalls vorhanden. Weiterführende Schulen sind im benachbarten Steinen (Realschule) sowie in Schopfheim und Lörrach (Gymnasien, Berufsakademie, Berufsschulen usw.).

Weitere Informationen sind auch im Internet auf der homepage der Gemeinde unter www.maulburg.de erhältlich.

Mit St. Loup sur Semouse (Département Haute Saône) besteht seit 1981 eine Partnerschaft, in die unsere Kirchengemeinde eingebunden ist. Zu den örtlichen Vereinen besteht von Seiten der Kirchengemeinde ein gutes Verhältnis.

Neben der Pfarrstelle hat unsere Kirchengemeinde sieben nebenamtlich Beschäftigte (Dirigent Kirchenchor, Dirigent Kinderchor, Organist, Pfarramtssekretärin, Kirchendienerin, Hauswartin für das Gemeindehaus, Pfleger der Grünanlagen) sowie eine Vielzahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind aktiv im Kirchenchor, Kinderchor, Kindergottesdienst, Krabbelgottesdienst, Kindergruppen, Frauenverein, Alternachmittag,

Frauengesprächskreis, Frauenkreis, Männerkreis, Liturgiekreis, Kirchenkaffee, Bibelkreis, Kinderbibelwoche, Sommerfreizeit, Herstellung und Verteilung des Gemeindeboten und bei unseren Gemeindefesten.

Zur finanziellen Unterstützung wurde 2001 der „Förderverein für die Evangelische Kirchengemeinde Maulburg e.V.“ gegründet. Das Kirchgeld haben wir eingeführt. Die Gemeinde hat seit Jahren einen ausgeglichenen Haushalt und alle erforderlichen Rücklagen gebildet.

Die letzte Visitation fand 2004/2005 statt.

Mit der Kirchengemeinde Steinen (Petrusgemeinde Steinen und Margarethengemeinde Höllstein) bilden wir eine Dienstgemeinschaft.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied im Trägerverein der Sozialstation Schopfheim und arbeitet mit der Senioreneinrichtung Mühlehof in Steinen eng zusammen (org. Nachbarschaftshilfe).

Gemeindezentrum und Pfarrhaus

Auf unserem zusammenhängenden, weiträumigen Gelände befinden sich

- eine wunderschöne Markgräfler Kirche (2003 wurde das 250-jährige Bestehen gefeiert, Bilder unter <http://ekibaschopfheim.de/maulburg/index.htm>);
- ein geräumiges, repräsentatives Pfarrhaus im Stil eines Basler Stadthauses, mit acht Zimmern, ca. 150 m² Wohnfläche, großem Garten, sowie separatem Arbeits- und Besprechungszimmer und ein Büro mit erforderlicher Technik;
- das Haus wurde 1999 innen komplett renoviert, 2005 wurde eine Außenrenovierung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt durchgeführt;
- die Heizung (= Gaszentralheizung). Ein weiterer Abzug für z. B. einen Kaminofen ist im Wohnzimmer vorhanden;
- Gemeindehaus mit Saal, Küche, Jugendraum, Archiv und Mietwohnung;
- 2007 wurde das Haus behindertengerecht umgebaut.

Die gemeindeeigenen Gebäude sind alle in einem sehr guten Zustand und werden laufend gewartet und gepflegt.

Folgendes ist uns an unserem Gemeindeleben wichtig:

- dass Gottes Wort offen und lebendig verkündet wird;
- dass Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet werden;
- dass die Alternachmittage in Kooperation mit der politischen Gemeinde weiter bestehen;
- dass der ehrenamtlich organisierte Besuchsdienst (der Senioren und der Kranken in unserer Gemeinde) begleitet wird;
- dass Kinder, Konfirmanden und Jugendliche einen Platz finden;

- dass weiterhin freundschaftlich und vertrauensvoll auf Gemeinde- und Bezirksebene – auch im Bereich der Partnerschaften in Indonesien und Kamerun – zusammengearbeitet wird, besonders auch mit der katholischen und der politischen Gemeinde.

Wir wünschen uns von unserer neuen Pfarrerin / von unserem neuen Pfarrer:

- eine profilierte theologische Position innerhalb der evangelisch-kirchlichen Tradition und genügend Offenheit für Dialoge mit Gemeindegliedern, die andere Meinungen vertreten und andere Erfahrungen gemacht haben;
- Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung des Gemeindelebens im Team mit Kirchengemeinderat, Mitarbeitenden und Helfern;
- die Bereitschaft, auf andere Menschen zuzugehen und das Gespräch zu suchen, bestehende Kontakte zu pflegen und auszubauen;
- die persönliche Ausrichtung an 1. Korinther 4,2.

Möchten Sie uns kennen lernen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskunft erteilen das Evangelische Dekanat Schopfheim, Dekanstellvertreter Pfarrer Andreas Ströble, Telefon 07622 67660 oder 3019, und Rainer Fuchs, Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Telefon 07622 3260, E-Mail: rainer@fuchsweb.de.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

18. März 2009

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Sonstige Stellen

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald – 1 Deputat, zunächst befristet auf 6 Jahre – mit dem Schwerpunkt Arbeit mit Menschen mit und ohne Behinderung ab 01. 10. 2009**

Die Diakonische Initiative „unBehindert miteinander leben“ ist in Hügellheim angesiedelt, einem kleinen Weinbauort im Markgräflerland, einem Ortsteil von Müllheim. Sie wurde vor 34 Jahren vom bisherigen Stelleninhaber aus der Evangelischen Jugendarbeit heraus initiiert und mit anderen sehr erfolgreich entwickelt. Er geht im Herbst 2009 in den Ruhestand.

Die Diakonische Initiative bietet derzeit regelmäßig zahlreiche Freizeit- und Gruppenangebote an, die ehrenamtlich von ca. 150 Mitarbeitenden und zwei Teilzeitkräften in der Verwaltung, einem Zivildienstleistenden sowie einem pädagogisch-technischen Mitarbeiter mitgetragen werden. Insgesamt richtet sich die Arbeit der Diakonischen Initiative an etwa 300 Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Diese kommen auch aus den benachbarten Kirchenbezirken und dem weiteren Umfeld.

Die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung, das „unBehinderte miteinander leben“ in der persönlichen Begegnung ist Ziel der Arbeit und zugleich ihr besonderer Ansatz. Viele Menschen, mit und ohne Behinderung, die unsere Angebote nutzen, haben keinen kirchlichen Hintergrund und erleben in den Freizeitmaßnahmen Diakonie und Kirche neu. Wir erwarten daher von der künftigen Stelleninhaberin / dem künftigen Stelleninhaber geistliche und seelsorgerliche Begleitung bei den Gruppenangeboten und Freizeitmaßnahmen, und dass sie oder er der Arbeit zusammen mit dem Leitungskreis und den Ehrenamtlichen Profil verleiht.

Praktische Schwerpunkte der Arbeit sind die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Freizeiten und Studienfahrten (von drei Tagen bis zu 17 Tagen).

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird erwartet, dass sie/er

- die Arbeit strukturiert,
- Gruppenangebote während des ganzen Jahres organisiert,
- die ehrenamtlichen Mitarbeitenden schult,
- regelmäßig Kontakt pflegt zu anderen Behinderten-einrichtungen und -verbänden in der Region,
- Praktikanten und Zivildienstleistenden, die in der Diakonischen Initiative Dienst tun, anleitet.

Die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt für alle Menschen ist für die Diakonische Initiative ebenfalls ein sehr wichtiger Teil der Arbeit. Dies ist nur ein Beispiel ihres gesellschaftspolitischen Engagements. Dem wird sie durch Öffentlichkeitsarbeit und unterschiedlichste Aktionen gerecht. Die Vision eines unBehinderten Miteinanders wird u. a. durch die Arbeit in Konfirmanden-, Schüler- und Gemeindeguppen sowie eine ausführliche Pressearbeit gepflegt.

Die Angebote der Diakonischen Initiative finanzieren sich wesentlich durch Beiträge der Teilnehmenden, Zuschüsse der Pflegekassen, Zuschüsse der „Aktion Mensch“, durch Spenden und wenige öffentliche Mittel. Betriebswirtschaftliche Kompetenzen sind deshalb erforderlich, um die Einrichtung kostendeckend führen zu können.

In Hügellheim steht als Arbeitsort und Treffpunkt der ehemalige ausgebaute Pfarrschopf zur Verfügung. Im selben Gebäude befindet sich derzeit auch das Evan-

gelische Jugendwerk des Kirchenbezirks. Die technische Ausstattung ist auf dem neuesten Stand, ein umfangreiches Materiallager steht zur Verfügung.

Vor Ort ist die Diakonische Initiative eng mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hugelheim verbunden. Es bestehen auch vielfaltige Beziehungen innerhalb der Kommune.

Wir freuen uns auf eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter, die oder der sich den gewachsenen und gemeindediakonischen Aufgaben gerne stellt, Lust hat zu organisieren und die Managementaufgaben – auch die finanziellen – als eine Herausforderung sieht.

Auskunfte erteilen Dekan Hans-Joachim Zobel, Telefon 07631 172743; der Geschaftsfuhrer des Diakonischen Werks, Herr Albrecht Schwerer, Telefon 07661 938412; die Landeskirchliche Beauftragte fur Gemeindediakoninnen und -diakone, Frau Annemarie Andritschky, Telefon 0721 9175 205 und der jetzige Stelleninhaber, Herr Wolfgang Eitel, Telefon 07631 6103.

Interessensmeldungen sind unter gleichzeitiger Anzeige an das fur den bisherigen Einsatz zustandige Dekanat schriftlich innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spatestens

4. Marz 2009

an das Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates, Landeskirchliche Beauftragte fur Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 205 zu richten.

Dienstnachrichten

Entschlieungen des Landesbischofs

Berufen:

Pfarrer Frank Schaber in Karlsruhe (Waldstadtgemeinde-Sud) zum Dekanstellvertreter fur den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrerinnen Britta Ueberschaer, bisher Pfarrerin der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Speicher/Schweiz, zur Pfarrerin der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes Wittlingen/Schallbach/Kur- und Seniorenseelsorge Kandertal mit Wirkung vom 1. Februar 2009,

Pfarrer Dr. theol. Frank Ueberschaer, bisher Pfarrer der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Speicher/Schweiz, zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes Wittlingen/Schallbach/Kur- und Seniorenseelsorge Kandertal mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Berufen auf Pfarrstellen mit ubergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrer Religionslehrer/Studienrat Michael Beisel zum Studienleiter fur Medienpadagogik/-didaktik als

Pfarrer der Landeskirche beim Referat 4 – RPI – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Februar 2009,

Pfarrer Michael Loffler in Leimen (Gruppenpfarramt, Pfarrstelle I) zum Theologischen Mitarbeiter / Personlichen Referenten des Landesbischofs als Pfarrer der Landeskirche im Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Februar 2009.

Entschlieungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Ernannt:

Kirchenamtmann Christian Faschon beim Diakonischen Werk Baden in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zum Kirchenamtsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Religionslehrer Michael Gandre mit Ablauf des 31. Januar 2009,

Pfarrer Hans-Peter Karl, Direktor des Diakonischen Werkes Karlsruhe, mit Ablauf des 28. Februar 2009,

Pfarrer Heinz Mohrlein, hauptamtlicher Religionslehrer im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt, mit Ablauf des 28. Februar 2009,

Pfarrer Volker Schmitt-IIIert in Mannheim (Johanniskirche) mit Ablauf des 28. Februar 2009.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrerinnen z. A. Dr. Renate Zitt, bisher beurlaubt, mit Ablauf des 31. Dezember 2008 unter Belassung der Ordinationsrechte zwecks Ubertritt in den Pfarrdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Dienstauftrag als Fachhochschullehrerin an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt.



Sei mir ein starker Hort, zu dem ich immer fliehen kann, der du zugesagt hast, mir zu helfen; denn du bist mein Fels und meine Burg. (Ps 71,3)

Gestorben:

Pfarrer i. R. Helmut Fuchs, zuletzt in Salem, am 22. November 2008,

Pfarrer i. R. Hermann Heintz, zuletzt in Linx, am 9. Dezember 2008,

Pfarrer i. R. Martin Kaufmann, zuletzt in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde), am 30. November 2008,

Pfarrer i. R. Heinz Schmeling, zuletzt in Karlsruhe (Paul-Gerhardt-Pfarrei), am 13. Dezember 2008.